

Luzern, 1. Juli 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 373**

Nummer: A 373
Protokoll-Nr.: 770
Eröffnet: 28.01.2025 / Finanzdepartement

Anfrage Spring Laura und Mit. über die Auswirkungen des Sparpakets des Bundes auf den Kanton Luzern**Vorbemerkung**

Der Bund hat unter anderem die Kantonsregierungen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Entlastungsprogramm zu einer Vernehmlassung eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 5. Mai 2025. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 14. März 2025 eine gemeinsame [Stellungnahme](#) der Kantone beschlossen. Dieser Stellungnahme hat sich der Kanton Luzern mit [Vollmachtschreiben](#) vom 8. April 2025 angeschlossen. Die Kantone haben dem Bund in ihrer gemeinsamen Stellungnahme unter anderem im Hinblick auf die Erarbeitung der Botschaft an das Bundesparlament ihre Unterstützung zur Erarbeitung zielführender, zwischen den Staatsebenen abgestimmte Massnahmen angeboten. Dieses Angebot sowie die Beurteilung des Entlastungspaketes 2027 hat die KdK mittels Schreiben an den Bundesrat anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 12. Juni 2025 noch einmal bekräftigt (vgl. [Medienmitteilung KdK vom 12.6.2025](#)). Der Bundesrat hat in seinem Antwortschreiben vom 25. Juni 2025 an die KdK festgehalten, dass es dem Bund an Spielraum fehle, den Forderungen der Kantone nach Abstrichen in vollem Umfang nachzukommen. Dem Bundesrat sei es aber ein Anliegen, den Kantonen soweit wie vertretbar nachzukommen. Dies betrifft unter anderem Massnahmen zur Dämpfung der Kostenentwicklung in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung, der Berufsbildung, der Migration, dem Finanzausgleich und der Klimapolitik. Der Bundesrat hält daher fest, dass die von ihm beschlossenen Anpassungen am Entlastungspaket 2027 insbesondere den Kantonen entgegenkommen würden. Bei den Massnahmen, welche die Kantone nicht direkt betreffen würden, seien hingegen nur wenige Anpassungen vorgenommen worden.

Der Prozess des gegenseitigen Austausches zwischen der KdK als Vertretung der Kantone und dem Bund ist auch nach der Antwort des Bundesrates weiterhin am Laufen.

Zu Frage 1: Werden die Kürzungen beim Regionalverkehr zu höheren Ticketpreisen oder einem Abbau im öffentlichen Verkehr führen, zum Beispiel zu einer Streichung von Buslinien?

Gegenwärtig ist noch nicht bekannt, wie die Kürzungen beim Regionalverkehr effektiv umgesetzt würden und wie stark der Kanton Luzern betroffen wäre. Bereits in den letzten Jahren hat der Bund seinen Finanzierungsanteil an Luzerner öV-Linien reduziert und der Verkehrsverbund Luzern muss deshalb einen höheren Anteil der Abgeltungen stemmen. Bei weiteren Mittelkürzungen besteht daher nur wenig Spielraum für eine Übernahme durch den Kanton Luzern. Die Ticketpreise werden schweizweit von der Alliance Swiss Pass und regional vom Tarifverbund Passepartout festgelegt. Dass die Kürzungen zu höheren Preisen führen würden, ist wahrscheinlich. Betreffend die Streichung von Buslinien ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage möglich, da die konkreten Auswirkungen auf den Kanton Luzern nicht bekannt sind. Anpassungen beim öV-Angebot können aber nicht ausgeschlossen werden.

Zu Frage 2: Hat die Kürzung beim Bahninfrastrukturfonds Verzögerungen bei der Realisierung des Durchgangsbahnhofs zu Folge?

Bahninfrastrukturausbauten wie der Durchgangsbahnhof Luzern werden über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Sparmassnahmen sehen eine Kürzung der Einlagen des Bundes in den Fonds um jährlich 200 Millionen Franken vor, die insgesamt beim künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur fehlen. Wie die Mittel des Fonds eingesetzt und welche Projekte finanziert werden, entscheidet jedoch das Bundesparlament basierend auf einer vom Bundesrat vorgelegten Botschaft zum Ausbau der Bahninfrastruktur. Welche Infrastrukturmassnahmen für die nächste Botschaft zu priorisieren sind, wird aktuell im Rahmen des Projekts «Verkehr '45» überprüft. Der Durchgangsbahnhof Luzern gehört ebenfalls zu den zu überprüfenden Projekten.

Zu Frage 3: Wie werden eventuelle Mehrausgaben des Kantons abgefедert, wenn die Integration von Asylsuchenden in den Arbeitsmarkt doch nicht so rasch vonstatten geht wie vom Bund vorgesehen?

Der Bund entrichtet den Kantonen einmalig sogenannte Integrationspauschalen für die Förderung der beruflichen Integration und Sprachförderung. Die Integrationspauschalen sind vom Entlastungspaket nicht erfasst. In diesem Sinne sind keine Mehrausgaben zu erwarten, die entstehen, wenn Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen weniger rasch integriert werden als der Bund in der Integrationsagenda Schweiz (IAS) vorsieht.

Mehrausgaben sind aus folgendem Grund aber dennoch zu erwarten: Der Bund vergütet den Kantonen zur Erfüllung der von ihm übertragenen Aufgaben sogenannte Globalpauschalen, die unter anderem einen Beitrag an die Kosten für Sozialhilfe (inkl. Unterbringung) und an die Betreuungskosten beinhalten. Somit fliessen Gelder aus den Globalpauschalen zumindest auch indirekt in die Integration als Teil der Sozialhilfe. Aktuell entrichtet der Bund den Kantonen die Globalpauschale 1b für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer während längstens sieben Jahren sowie für Schutzbedürftige (Schutzstatus S) während längstens fünf Jahren und die Globalpauschale 2 für anerkannte Flüchtlinge während längstens fünf und für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge während längstens sieben Jahren. Da der Kanton Luzern für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig ist, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, muss der Kanton die entsprechenden Kosten für die restlichen drei bzw. fünf Jahre ohne finanzielle Unterstützung des Bundes tragen. Der Bund sieht im Entlastungspaket nun vor, die Globalpauschalen 1b und 2 den Kantonen zukünftig je nur noch während fünf Jahren zu entrichten. Dies hätte zur Folge, dass der Kanton Luzern die entsprechenden Kosten zukünftig für die restlichen fünf Jahre ohne Unterstützung des Bundes tragen müsste. Diese Mehrausgaben abzufedern ist nicht möglich, da es der gesetzliche Auftrag des Kantons ist, die Sozialhilfe, die Unterbringung, die Betreuung, und die Integration ihrer Klientinnen und Klienten in den ersten zehn Jahren seit ihrer Einreise sicherzustellen.

Zu Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund des Sparpakets des Bundes dem Parlament eine Erhöhung des Kantonsanteils an den Prämienverbilligungen zu beantragen?

Am 9. Juni 2024 haben die Schweizer Stimmberchtigten über die Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» abgestimmt. Die Stimmberchtigten haben die Initiative abgelehnt, womit der indirekte Gegenvorschlag in Form einer Revision der Bestimmungen im Krankenversicherungsgesetz zur Umsetzung gelangt. Mit diesem Gegenvorschlag werden die Kantone verpflichtet, einen Mindestbeitrag zur Finanzierung der Prämienverbilligung zu leisten. Aufgrund dieser im politischen Dialog über einen längeren Zeitraum ausgehandelten Lösung gehen wir davon aus, dass der Bundesrat diesen Dialog neu starten möchte. Eine Kürzung des Bundesanteils würde zu einer finanziellen Lastenverschiebung zu den Kantonen und Gemeinden führen. Hierzu sind rechtliche Grundlagen zu schaffen, die vom Parlament zu beschliessen sind.

Zu Frage 5: Wie wird der Kanton die Kürzungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kompensieren?

Das Entlastungspaket 2027 des Bundes enthält keine Massnahmen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Beratung der Vorlage zur familienexternen Kinderbetreuung durch die eidgenössischen Räte ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 6: Einige Kürzungen betreffen über direkte und indirekte Kürzungen die Einkommen in der Landwirtschaft. Wie schätzt die Regierung die Auswirkungen auf die Luzerner Landwirtschaft ein, und wie soll das ausgeglichen werden?

Im Fokus stehen die beiden Instrumente der Landschaftsqualität und der Vernetzung basierend auf der Direktzahlungsverordnung des Bundes. Diese beiden Beitragsarten werden ab 2028 zur Beitragsart «regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» zusammengeführt. Beide Instrumente werden in einer Co-Finanzierung Bund-Kanton unterstützt – heute im Verhältnis 90:10. Das Beitragsvolumen beträgt zusammengefasst für beide Themen im Kanton Luzern aktuell insgesamt 20,5 Millionen Franken pro Jahr, der Kantonsanteil davon rund 2,05 Millionen Franken. Bei knapp 4000 Landwirtschaftsbetrieben ergibt dies im Durchschnitt rund 5100 Franken je Betrieb. Die 20,5 Millionen Franken entsprechen heute rund 10 Prozent der gesamten Direktzahlungen im Kanton Luzern. Das Projekt zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist ein wichtiges Instrument zur zielgerichteten Förderung von Biodiversität in der Landwirtschaft. Es unterstützt auch die Stossrichtung der Strategie Biodiversität im Kanton Luzern.

Im Entlastungspaket 27 des Bundes ist die Co-Finanzierung Bund-Kanton für die Beiträge «regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» mit einem Verhältnis von 50:50 in der Vernehmlassung. Knapp die Hälfte der dadurch eingesparten Bundesmittel soll innerhalb des Direktzahlungskredits auf andere Programme umgelagert werden – wie die Luzerner Landwirtschaft künftig davon profitieren kann, ist unklar. Beim vorgesehenen Finanzierungsverhältnis stünden mit dem Wegfall der Beiträge «regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» des Bundes ab 2028 nur noch maximal 4,1 Millionen Franken für Massnahmen in diesem Bereich zur Verfügung; bei knapp 4000 Landwirtschaftsbetrieben durchschnittlich noch rund 1000 Franken pro Betrieb. Um die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Reduktion der Bundesmittel in diesem Bereich vollständig zu kompensieren, müsste der Kanton Luzern rund 8 Millionen Franken zusätzlich budgetieren.

Zu Frage 7: Der Bundesrat will die Beiträge an den ETH-Bereich und die kantonalen Hochschulen senken, wodurch die Studiengebühren verdoppelt werden könnten. Was wären die Konsequenzen dieser Massnahme für den Bildungsstandort Luzern? Ist der Regierungsrat bereit, die wegfallenden Bundesgelder zu kompensieren, um eine Erhöhung der Studiengebühren zu verhindern?

Die vorgesehene Kürzung der Grundbeiträge des Bundes sowie seiner Forschungsbeiträge (Innosuisse, Schweizerischer Nationalfonds, Projektgebundene Beiträge) hätte erhebliche Auswirkungen auf die Universität Luzern, die Pädagogische Hochschule Luzern und die Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz; HSLU). Die Grundbeiträge sind für den Betrieb der Universität Luzern und der HSLU (die PH Luzern erhält keine) essentiell, die Kürzungen hätten für beide Hochschulen jährliche Mindereinnahmen von total rund 8 Millionen Franken zur Folge (Universität: -1,4 Mio. Fr.; HSLU: -6,6 Mio. Fr.). Von der Reduktion der Forschungsbeiträge wären alle drei Hochschulen (total ca. -7 Mio. Fr. über alle drei Hochschulen) betroffen. Eine Kompensation dieser Ausfälle durch den Kanton beziehungsweise die Trägerkantone der HSLU sowie andere Massnahmen müssten zu gegebener Zeit diskutiert werden. Unser Rat wird sich klar dafür einsetzen, dass die Chancengerechtigkeit für die Studierenden gewahrt bleibt.

Zu Frage 8: Wie schätzt die Regierung die Auswirkungen einer kantonalen Zusatzsteuer (OECD) auf den Bundeshaushalt ein? Drohen dadurch noch grössere Sparpakete beim Bund?

Das Finanzdepartement hat Ende April 2025 die Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027 gestartet. Aus den [Erläuterungen](#) zum Vernehmlassungsentwurf (vgl. Kap. 3.1.1) ist ersichtlich, dass diverse Kantone bereits Massnahmen aufgrund der OECD-Mindestbesteuerung beschlossen bzw. umgesetzt haben. Im Kanton Luzern ist neu eine kantonale Zusatzsteuer in Form eines Mehrstufentarifs vorgesehen. Die Absicht ist, dadurch das Steuersubstrat vermehrt kantonal abzuschöpfen und den Ertrag des Bundes zu reduzieren. Die finanziellen Auswirkungen auf Bund und Kanton lassen sich nicht genau abschätzen und hängen auch davon ab, ob der Bundesanteil an der OECD-Mindeststeuer bei 25 Prozent bleibt oder auf 50 Prozent erhöht wird.